

Kinderschutzbuch des Landkreises Bautzen



Netzwerk für präventiven Kinderschutz

Gefördert von:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesinitiative
Frühe Hilfen



Freistaat
SACHSEN

bautzen
DER LANDKREIS

Vorwort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft, des Staates ebenso wie der Zivilgesellschaft.

Das gesunde und gewaltfreie Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist eine große Herausforderung. Niemand darf wegsehen oder weghören, wenn Kindern und Jugendlichen Unrecht geschieht. In der Jugendhilfe ist dieser Schutz Anliegen und Aufgabe von öffentlichen wie freien Trägern.

Zum überwiegenden Teil nehmen Eltern bzw. Personensorgeberechtigte ihre Erziehungsaufgaben sehr ernst und kümmern sich liebevoll um ihre Kinder. Es ist jedoch sichtbar, dass einige Eltern aufgrund steigender Anforderungen an die Erziehungskompetenz, sozialer Konflikte, psychischer Probleme oder auch mangelndem Erziehungsvermögen nicht in der Lage sind, ihren Nachwuchs angemessen zu erziehen und zu versorgen. Folgen dieser Überforderung von Eltern können die Vernachlässigung oder die Misshandlung von Kindern sein.

Wenn möglichst vielen Kindern und Jugendlichen ein solcher Leidensweg erspart bleiben soll, ist es entscheidend, erste Anzeichen der Überforderung von Eltern oder der Vernachlässigung, Misshandlung oder des Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen, um kompetent und wirkungsvoll unterstützen und helfen zu können.

Der vorliegende Kinderschutzordner des Landkreises Bautzen richtet sich daher an alle, die hauptberuflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen und deren Familien befasst sind.

Strukturiert und kompakt informiert das Nachschlagewerk über verschiedene Formen sowie gewichtige Anhaltspunkte bei der Kindeswohlgefährdung und gibt Hinweise und Handlungsorientierungen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus werden Hilfsangebote und Adressen im Landkreis Bautzen genannt, die bei Bedarf die Kontaktaufnahme mit spezialisierten Fachkräften und Hilfeeinrichtungen erleichtert.

Unser herzlicher Dank für die Erarbeitung des fachlich fundierten Leitfadens gilt insbesondere den drei regionalen Koordinatorinnen des Netzwerkes für präventiven Kinderschutz Frau Heike Feder, Frau Christiane Großer und Frau Ines Pattky sowie der Netzwerkkoordinatorin der Bundesinitiative Frühe Hilfen des Landkreises Bautzen. In den Dank eingeschlossen sind alle, die sich in der Kinderschutzarbeit engagieren, die politisch die Weichen für eine noch bessere Kinderschutzarbeit

stellen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes, die an der Erarbeitung dieses Berichtes mitgewirkt haben.

Danke sagen möchten wir zudem den Landkreisen Görlitz und Zwickau, wie auch der Stadt Dresden für die freundliche zur Verfügungstellung der jeweiligen Kinderschutzordner.

Zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Wir hoffen, dass der Kinderschutzordner einen Zugewinn zur Verbesserung des präventiven Kinderschutzes im Landkreis Bautzen darstellt und Sie neugierig macht.



Birgit Hoffmann
Amtsleiterin

Landratsamt Bautzen
Jugendamt

Inhaltsverzeichnis

- 1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung**
 - 1.1 Begriffserklärung Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
 - 1.2 Kindeswohlgefährdung in der Rechtsprechung
- 2. Rechtliche Grundlagen**
 - 2.1 Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchuG (Auszug)
 - 2.2 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Kinder- und Jugendhilfe (Auszug)
 - 2.3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Auszug)
 - 2.4 Kinderschutz braucht Datenschutz
- 3. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls**
 - 3.1 Begriffsklärung gewichtige Anhaltspunkte
 - 3.2 Formen von Kindeswohlgefährdung
 - 3.3 Arbeiten mit dem Orientierungskatalog
- 4. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und präventive Hilfen**
 - 4.1 Handlungsleitfaden für die Nutzung präventiver Hilfen
 - 4.2 Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung für Professionen außerhalb des §8a SGB VIII
 - 4.3 Verfahrensweg der Schulen im Landkreis bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - 4.4 Erläuterungen des Verfahrensweges bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Schulen
 - 4.5 Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes
 - 4.6 Leitfaden für Elterngespräche
- 5. Insoweit erfahrene Fachkräfte – Beratung zur Einschätzung des Kindeswohls**
 - 5.1 Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
 - 5.2 Qualifikation
 - 5.3 Kompetenzen
- 6. Verfahrensweise im Jugendamt**
 - 6.1 Verfahrensweg innerhalb des Jugendamtes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - 6.2 Grundsätze des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) beim Prozess der Gefährdungseinschätzung

7. Frühe Hilfen im Landkreis Bautzen

- 7.1 Frühe Hilfen
- 7.2 Aufsuchende Präventive Arbeit (APA)
- 7.3 Familienhebammen (FHB) und Familien-Gesundheits-und
Kinderkrankenpflegerinnen (FGKIKP)
- 7.4 Netzwerk für präventiven Kinderschutz

8. Kontakte und weiterführende Hilfen

- 8.1 Erreichbarkeit des Jugendamtes
- 8.2 Regionale Beratungsstellen

9. Arbeitsmaterialien und Kopiervorlagen

Handlungsleitfaden für präventive Hilfen

Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung für Professionen
außerhalb des §8a SGB VIII

Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes

Meldebogen zur Prüfung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung

Meldebogen für Ärztinnen und Ärzte bei Verdacht auf
Kindeswohlgefährdung

Einverständniserklärung für die Entbindung der Schweigepflicht

Dokumentationsbogen

- 1** Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

- 2** Rechtliche Grundlagen

- 3** Gewichtige Anhaltspunkte
für eine Gefährdung des Kindeswohls

- 4** Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
und präventive Hilfen

- 5** Insoweit erfahrene Fachkräfte –
Beratung zur Einschätzung des Kindeswohls

- 6** Verfahrensweise im Jugendamt

- 7** Frühe Hilfen im Landkreis Bautzen

- 8** Kontakte und weiterführende Hilfen

- 9** Arbeitsmaterialien und Kopiervorlagen

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

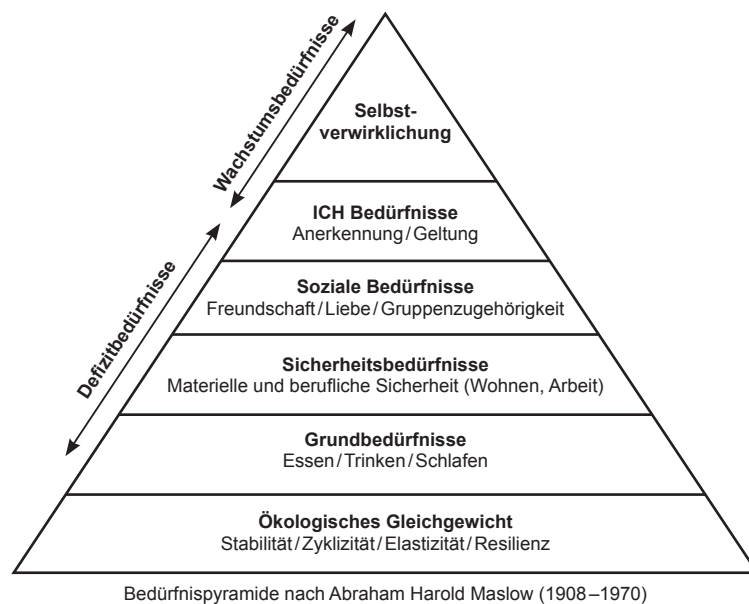
1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

1.1 Begriffserklärung Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff im Rahmen des Familienrechts des BGB, insbesondere unter dem Titel der „Elterlichen Sorge“ und von „Sorgerechtsmaßnahmen“.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kinder für ein gesundes Aufwachsen, d.h. für ihre körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung, die Sicherung ihrer Grundbedürfnisse benötigen. Dazu zählen:

1. Körperliche Bedürfnisse z.B.: Essen, Trinken, Schlafen
2. Schutzbedürfnisse z.B.: Schutz vor Gefahren
3. Bedürfnisse nach sozialer Bindung z.B.: verlässliche, sichere Beziehungen
4. Bedürfnisse nach sozialer Anerkennung z.B.: Wertschätzung, Zuwendung
5. Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung z.B.: Anregung und Unterstützung



(www.angleika.wordpress.com, Zugriff: Oktober 2016)

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist nicht abschließend definiert und bedarf damit einer Interpretation im Einzelfall. Somit ist der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ in sachverständigen Nachschlagewerken kaum erfasst, findet sich aber in Gesetzesbüchern wie dem BGB und SGB VIII sowie in der UN-Kinderrechtskonvention wieder.

Der Begriff Kindeswohlgefährdung entstammt dem Kindschaftsrecht des BGB und findet sich dort in verschiedenen Regelungen wieder. Dazu sei insbesondere auf § 1631, § 1666 und § 1666a verwiesen.

Von Kindeswohlgefährdung ist zu sprechen, wenn:

- Problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden,
- die schädigenden Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster dahinter steht,
- aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist.

„Kindeswohlgefährdung

- ist ein das **Wohl und die Rechte des Kindes** (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter fachlicher Einschätzung)
- **beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln** bzw. **ein Unterlassen einer angemessenen Sorge**
- durch **Eltern** oder **andere Personen**
- in **Familien** oder **Institutionen** (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien)
- das zu **nicht-zufälligen Verletzungen**,
- zu **körperlichen und seelischen Schädigungen**
- und / oder **Entwicklungsbeeinträchtigungen** eines Kindes führen kann,
- was **die Hilfe** und eventuell **das Eingreifen**
- **von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten**
- **in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge**
- **im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.“**

(Kinderschutz-Zentrum Berlin: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin 2009, S. 32)

1.2 Kindeswohlgefährdung in der Rechtsprechung

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wurde in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konkretisiert und meint „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ Daraus ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, welche gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- gegenwärtig vorhandene Gefahr,
- Erheblichkeit der Schädigung sowie
- Sicherheit der Vorhersage.

Rechtliche Grundlagen

2

2. Rechtliche Grundlagen

Im Kinderschutz gibt es verschiedene rechtliche Grundlagen, die Beachtung finden müssen. Im Folgenden werden die Gesetze, die von besonderer Bedeutung sind, dargestellt.

2.1 Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG (Auszug)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den § 3 und § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

2.2 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Kinder- und Jugendhilfe (Auszug)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts

nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

2.3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Auszug)

§ 50a Informationsbefugnis

(1) Die Schule soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn auch nach Anhörung der Eltern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist.

2.4 Kinderschutz braucht Datenschutz

Grundsätze der Datenverarbeitung

Alle Daten sollen immer beim Betroffenen selbst und mit seiner Kenntnis erhoben werden. Er ist über die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. (§ 4 BDSG, § 12 SächsDSG, § 67a SGB X)

Die Datenverarbeitung muss zulässig sein.

Sie ist nur zulässig wenn:

- eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung erlaubt (§ 8a SGB VIII, §§ 62 – 65 SGB VIII)
- der Betroffene (Sorgeberechtigte, Kind ab 14 Jahren, Jugendliche) eingewilligt hat (Schriftform).

Der Erforderlichkeitsgrundsatz besagt, dass das Erheben personenbezogener Daten nur dann zulässig ist, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn diese Stelle im konkreten Einzelfall ihre Aufgaben andernfalls gar nicht, nicht vollständig, nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten oder nicht rechtzeitig erfüllen kann.
(§12 Absatz 1 SächsDSG)

Der Grundsatz der Zweckbindung besagt, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur im Rahmen der Zweckbestimmung verarbeitet werden dürfen, für die sie erhoben worden sind.
(§ 14 BDSG, § 13 SächsDSG oder § 67c SGB X)

Die Grenze der Informationsgewinnung ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dieser Grundsatz soll vor übermäßigen Eingriffen des Staates in Grundrechte der Bürger/-innen schützen.
(Art. 1 Abs. 3, Art 20 Abs. 3 GG)

Datenschutz

Wir möchten Ihnen im Rahmen der allgemeinen datenschutzrechtlichen Hinweise, einen Überblick über verschiedene Fragen zum Datenschutz geben, um Sie in Ihrem täglichen Handeln zu unterstützen.

Wie wende ich den Bundesdatenschutz oder den Sächsischen Datenschutz an?

In Ihrem täglichen Tun mit Eltern, Schüler/innen, Kindern, Jugendlichen, Patient/innen oder auch Klient/innen verarbeiten Sie Daten. Hierbei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen. Diese sind allgemein im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie für den Freistaat Sachsen im Sächsischen Datenschutzgesetz (SÄCHsDSG) normiert.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Gilt für öffentliche Stellen des Bundes nichtöffentliche Stellen (Private) Beispiele Bundesbehörden Einrichtungen in privater Trägerschaft, wie Krankenhäuser, Kindertageseinrichtungen, Schulen Ärzte, Psychologen oder Berater	Sächsisches Datenschutzgesetz (SÄCHsDSG) Gilt für Öffentliche Stellen des Freistaates Sachsen Beispiele Jugendamt, Gesundheitsamt, Landesbehörden, Polizei, Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises oder Städte und Gemeinden wie öffentliche Schulen
---	--

Darüber hinaus gelten für die einzelnen Berufsgruppen meist weitere spezielle Datenschutzvorschriften, z.B. Datenschutzregelungen für die Kinder – und Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. Spezielle Datenschutzregelungen für den Umgang mit Sozialdaten finden sich für alle öffentlichen Stellen im Sozialgesetzbuch (SGB I und X).

**Gewichtige
Anhaltspunkte
für eine Gefährdung
des Kindeswohls**

3. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls

3.1 Begriffsklärung gewichtige Anhaltspunkte

Als gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls sind konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen zu verstehen, die nicht nur entfernt auf eine potenzielle Gefährdung hindeuten, sondern von gewissem Gewicht und bei der Fachkraft tatsächlich angekommen sind.

- Äußere Erscheinung des Kindes
- Verhalten des Kindes
- Verhalten der Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft
- Familiäre Situation
- Persönliche Situation der Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft
- Wohnsituation

(Dresdner Kinderschutzordner: 2 Kindeswohlgefährdung erkennen. Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen Dresden. Dresden 2013, S. 3f)

3.2 Formen von Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung (aktiv und passiv)

- ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen
- grundlegende Bedürfnisse werden nicht befriedigt
- umfasst körperliche, kognitive, emotionale Bedürfnisse des Kindes sowie unzureichende Beaufsichtigung
- durch mangelnde Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichende Handlungsmöglichkeiten der Eltern
- Alleinlassen des Kindes über längeren Zeitraum
- Vergessen von Vorsorgeleistungen
- unzureichende Pflege – Mangelernährung

Körperliche Misshandlung

- gewalttätiges Verhalten
- nicht unfallbedingte körperliche Verletzungen
- fehlende Übereinstimmung zwischen Verletzung und Beschreibung Ursache
- Wissen, begründeter Verdacht oder Eingeständnis, dass Verletzung absichtlich herbeigeführt wurde
- Verletzungsformen: Zufügen von Verbrennung, Erfrierung, Verätzung, versuchtes Ertränken, Ersticken, Vergiften

Seelische Misshandlung

- feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern (Ablehnung, Bedrohung, Isolierung, Verängstigung)
- damit verbunden: nachhaltige Beeinträchtigung der Persönlichkeit und des Selbstwertes des Kindes
- Vernachlässigung

Längerfristige seelische und körperliche Folgen

- psychische Störungen, Verhaltensauffälligkeiten, Suchtverhalten,
- Probleme in sozialen Beziehungen
- Gehirnblutungen, Blutungen Netzhaut, Verwundungen und Verbrennungen, Bissverletzung

Sexueller Missbrauch

- sexuelle Handlungen werden gegen den Willen von Kindern vorgenommen, oder Betroffene können auf Grund von Beeinträchtigungen nicht wissentlich zustimmen
- Formen:
 - a) ohne Körperkontakt = sexualisierte Sprache, Vorführung von Pornografien, Ausziehen
 - b) mit Körperkontakt = unfreiwillige Umarmungen, Berührungen
 - c) massive Formen = Zwang zu Selbstbefriedigung, Vergewaltigung, Berührung der Genitalien

3.3. Arbeiten mit dem Orientierungskatalog

Der Orientierungskatalog Kindeswohl Landkreis Görlitz ist ein geeignetes Instrument bei der Einschätzung von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. Er bietet Kriterien zum Erkennen und Beurteilen von Verdachtsmomenten und soll allen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Sicherheit und Unterstützung geben, um ihren verantwortungsvollen Beitrag zum aktiven Kinderschutz leisten zu können. Er ist aufgebaut im Ampelsystem, welches um einen blauen Bereich erweitert wurde:

<i>roter Bereich</i>	=	<i>gefährdend</i>
<i>gelber Bereich</i>	=	<i>unzureichend</i>
<i>grüner Bereich</i>	=	<i>ausreichend</i>
<i>blauer Bereich</i>	=	<i>bestmöglich</i>

Nicht alle Kriterien können auf den Einzelfall angewendet werden. Individualitäten der Betroffenen müssen berücksichtigt werden. Folgend eine Beispielseite aus dem Orientierungskatalog:

Ernährung: 1 bis 3- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Nahrungsgabe	Regelmäßig kein Angebot an Nahrung und Flüssigkeit.	Phasenweise wenig Angebot an Nahrung und Flüssigkeit.	Einzelne Mahlzeiten fallen ab und zu aus, aber regelmäßig Flüssigkeit.	Regelmäßiges Angebot an Nahrung (vgl. Gewichtskurve in U-Heft). Regelmäßiges Angebot an ungesüßter Flüssigkeit (Tee, Wasser, Säfte).
Nahrungsmenge	Nur 1-2 Mahlzeiten/ Tag. Häufiger Wechsel zwischen Überfütterung und Mangelernährung. Kein Frühstück.	Keine festen Mahlzeiten. Nur 3 Mahlzeiten oder ständiges Essen (zum Ruhigstellen).	Regelmäßig 4-5 Mahlzeiten/ Tag. (Inkl. Frühstück).	Regelmäßig 5 Mahlzeiten / Tag, davon eine warme: Frühstück, Mittagessen, Abendessen, 2 Zwischenmahlzeiten mit Obst, Joghurt, Quark.
Nahrungsqualität	Verdorbene Nahrung. Keine Möglichkeit für Kochen und Kühlen.	Chips, Süßigkeiten, Cola oder ähnliches als Hauptnahrungsmittel. Einseitige, nährstoffarme Nahrung.	Chips, Süßigkeiten, Cola o.ä. ausschließlich als Ausnahme. Mehrmals pro Woche eine warme Mahlzeit.	Ausgewogene altersgerechte Ernährung. Frisch zubereitete warme Mahlzeit einmal am Tag.

0 bis 3- Jährige

Zudem beinhaltet der Orientierungskatalog Prüfbögen. Diese helfen einen Überblick der Lebensbereiche zu erhalten, welche für Kinder zwingend gesichert sein sollten, damit sie sich gesund entwickeln können.

Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen

- Grundbedürfnisse
- Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
- Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
- Bedürfnis nach individueller Entwicklung
- Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften
- Bedürfnis nach [sicherer] Zukunft
- feststellbares elterliches Tun (z.B. gewalttätiges Verhalten) oder Unterlassen (z.B. Unterversorgung)
- Aspekte der Entwicklung des Kindes (deutlich delinquente oder stagnierende Entwicklung => siehe Orientierungskatalog Kindeswohl)
- Abschätzung der Bedrohung für Leib und Leben (§ 1666 BGB => siehe rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes)

Veränderungsbereitschaft und Fähigkeit von Eltern ist einzuschätzen nach:

- (Un-) Zufriedenheit mit der gegenwärtigen Situation
- Selbstvertrauen an realistische Hoffnung auf Veränderung
- Haltung gegenüber der Vernachlässigung / Gefährdung
- Geschichte der Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfen
- Profitieren von verfügbaren Hilfen = Blick für vorhandene Selbsthilfepotentiale der Familie schaffen
- Schutzfaktoren von Kindern und Jugendlichen
- Risikofaktoren bei Familien

(Orientierungskatalog Kindeswohl. Grundversorgung und Schutz des Kindes. Soziales Frühwarnsystem im Landkreis Görlitz – Netzwerke Frühe Hilfen. Görlitz: 2014)

Wegweiser Orientierungskatalog zum Erkennen einer Kindeswohlgefährdung

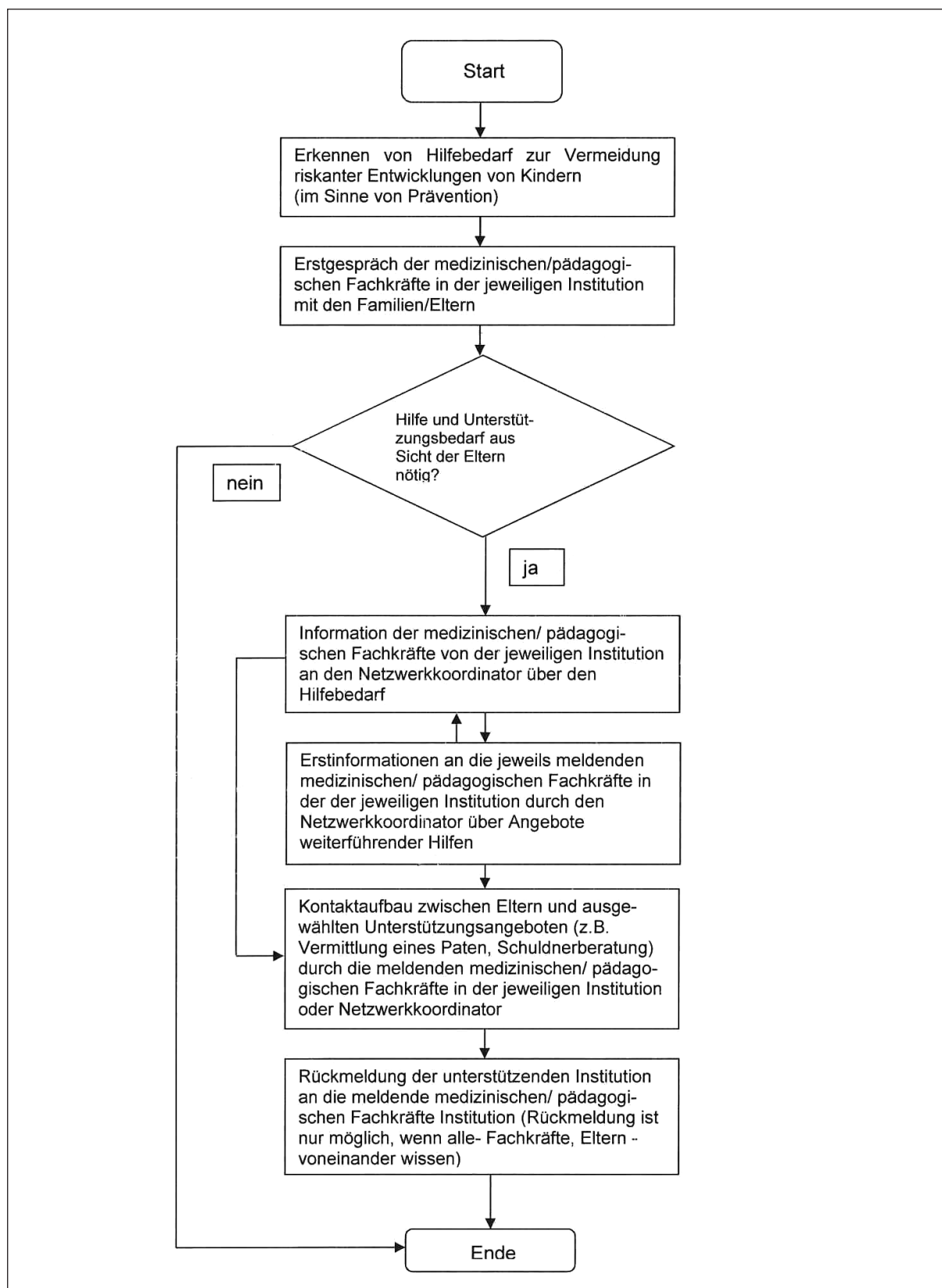
1. Startseite: ***<http://www.sfws-goerlitz.de>***
2. horizontales Menü: ***Materialien***
3. Untermenü: ***Orientierungskatalog***
4. ***Orientierungskatalog Kindeswohl***
dort finden Sie, wenn sie runter scrollen, folgende
Orientierungskataloge und Prüfbögen
 - 0 - 3 Jahre
 - 4 - 6 Jahre
 - 7 - 14 Jahre
 - 15 - unter 18 Jahre
5. Direktlink: ***http://www.sfws-goerlitz.de/sfws/index.php?article_id=38***

Mit freundlicher Genehmigung des Landkreises Görlitz. Projekt Soziales Frühwarnsystem.

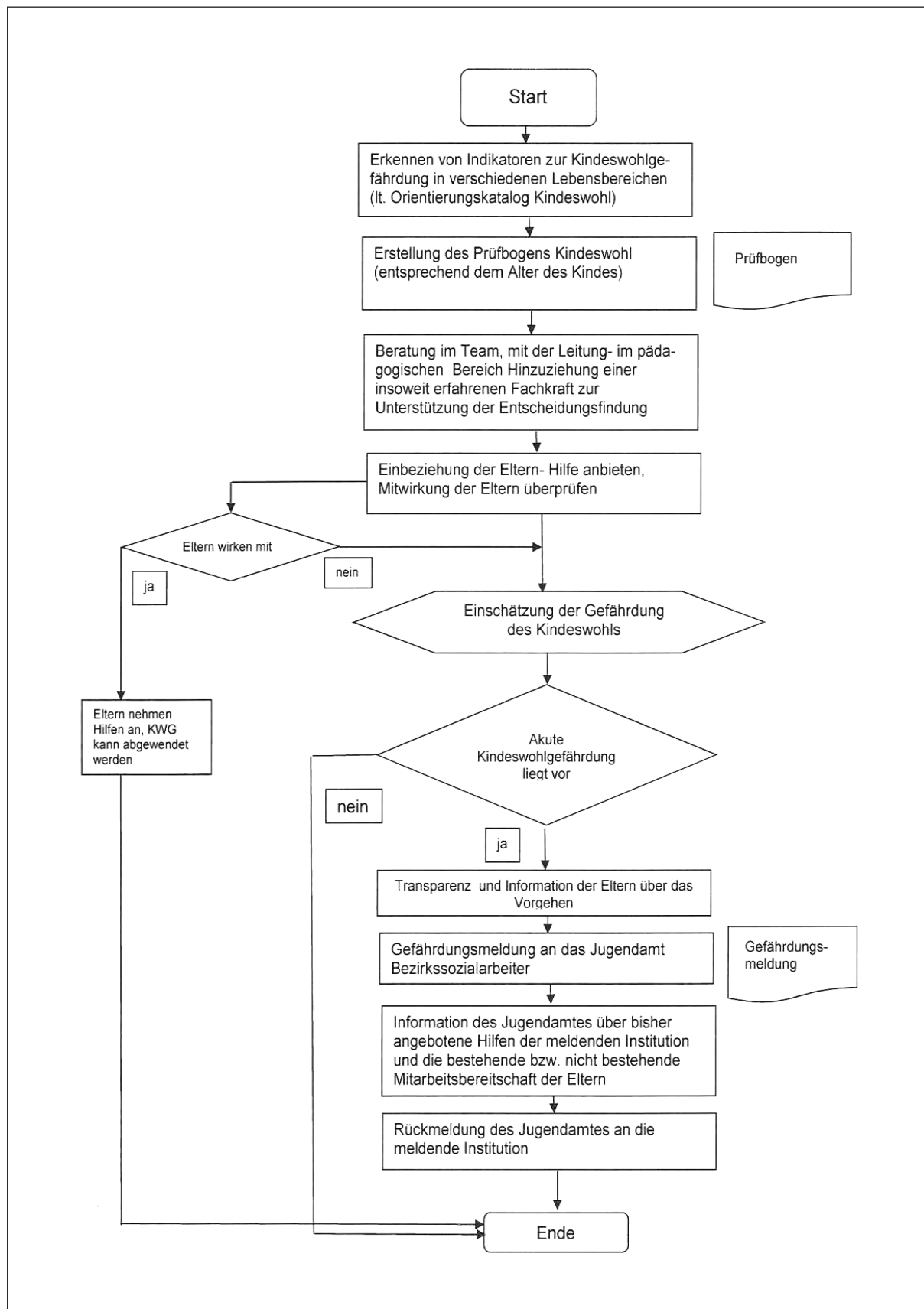
Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und präventive Hilfen

4. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und präventive Hilfen

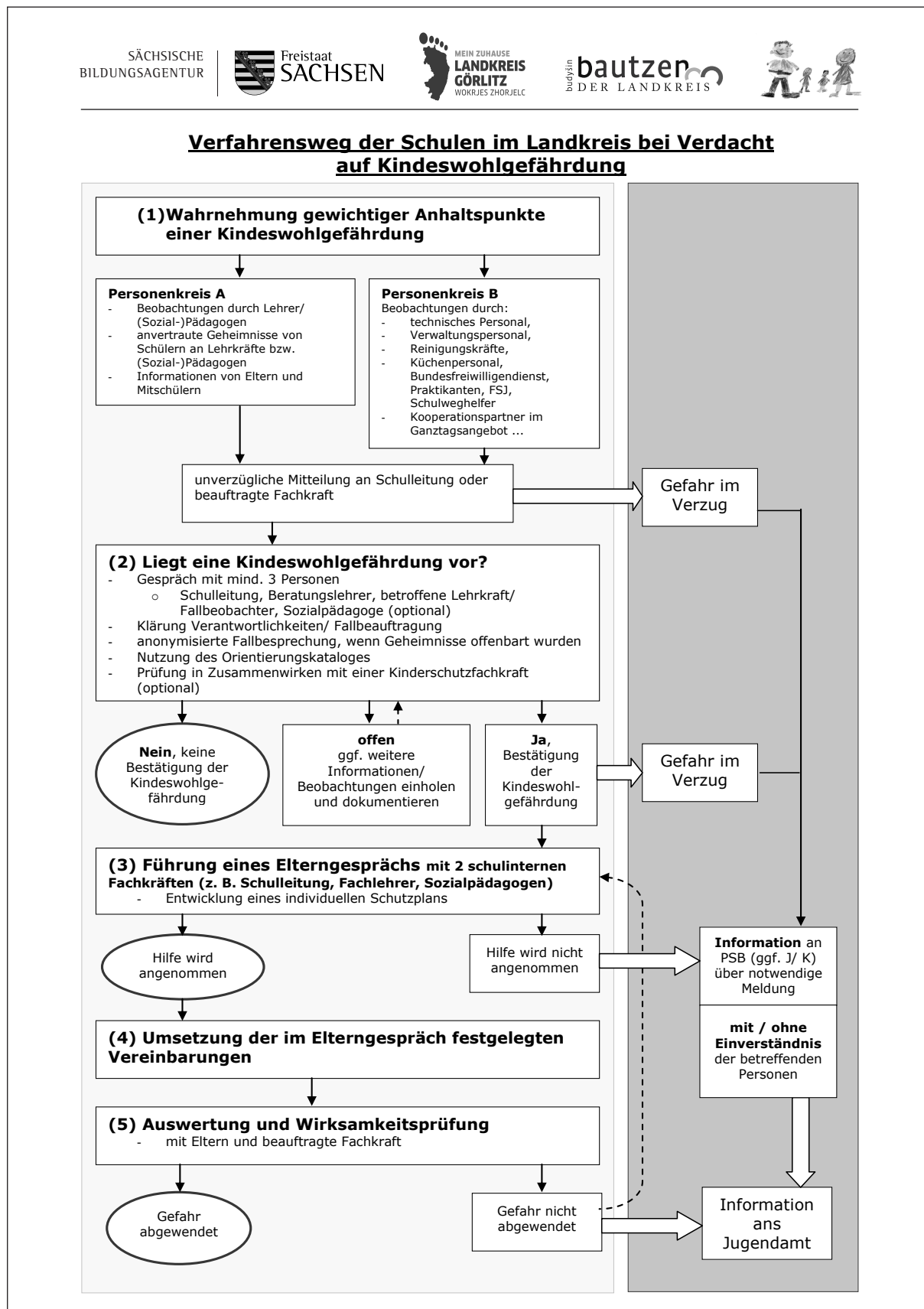
4.1 Handlungsleitfaden für die Nutzung präventiver Hilfen



4.2 Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung für Professionen außerhalb des §8a SGB VIII



4.3 Verfahrensweg der Schulen im Landkreis bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



4.4 Erläuterungen des Verfahrensweges bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Schulen

Achtung: Jeder Schritt ist zu dokumentieren!

- (1) Mitarbeiter der Schulen (Personenkreis A und B) nehmen Anhaltspunkte bzw. Risikofaktoren einer Kindeswohlgefährdung wahr. Indikatoren hierbei sind Verletzungen der Grundbedürfnisse (siehe Bedürfnispyramide Maslow) und –rechte (v. a. Art. 6 Abs. 2 GG und § 1 SGB VIII). Eine Einschätzungshilfe für gewichtige Anhaltspunkte bietet der „Orientierungskatalog Kindeswohl“ des Landkreises Görlitz.

Es wird empfohlen, den Personenkreis A auf Grundlage des Orientierungskataloges zu den gesetzlichen Verantwortlichkeiten vorab konkret zu unterweisen und zu belehren. Mitarbeiter, die zum Personenkreis B gehören und an der Schule arbeiten, sollten ebenfalls über die wesentlichsten Punkte zur Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung belehrt werden, wobei es in der Verantwortung der Schulleitung liegt, sich von den Kooperationspartnern das Einverständnis dafür zu holen. Optional können auch die Eltern z. B. bei Elternversammlungen zum Thema „Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz“ sensibilisiert werden.

Die beauftragte Fachkraft (freiwillig zur Verfügung gestellt oder durch Schulleitung für Kinderschutzfragen beauftragt) bzw. die Schulleitung muss verantwortlich einschätzen, ob eine akute Gefahr für das körperliche, geistige und/oder seelische Wohl des Kindes besteht. Ist diese Gefahr so akut, dass sie ohne Einschaltung des öffentlichen Trägers nicht abgewendet werden kann, ist das Jugendamt oder die Rettungsleitstelle zu informieren.

Information/Meldung ans Jugendamt sollte mit Wissen der Personensorgeberechtigten stattfinden – es sei denn, dass dadurch die Gefahr für das Kind verstärkt wird. Im günstigsten Fall erfolgt die Meldung mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten.

Die Meldung sollte nach den Inhalten des Meldebogens (vgl. Anlage 2) an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst - ASD) unter Angabe der konkreten personenbezogenen Daten erfolgen. Sie enthält konkrete Angaben über die Art der Gefährdung und bisherige Handlungsschritte. Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes erfolgt die Meldung bei der zuständigen Notrufleitstelle bzw. Polizei.

- (2) Besteht keine akute Gefahr für das Kind, erfolgt eine Abstimmung mit der Leitung der Schule, anschließend eine Beratung zur Risikoeinschätzung im Team (ggf. unter Hinzuziehung eines an der Schule aktiven Sozialpädagogen). Bei Bedarf können aussagekräftige dritte Personen einbezogen werden z.B. Ärzte, Kinderschutzfachkräfte. Für diese Beratung sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Der Orientierungskatalog zur Sicherung des Kindeswohls bietet für die Risikoeinschätzung eine im Landkreis abgestimmte Arbeitsgrundlage. Bestätigt sich die Kindeswohlgefährdung nicht, erfolgt eine Dokumentation der Teamsitzung und diese wird abgelegt.

Kann die Gefährdung nicht abschließend beurteilt werden, werden nach der Dokumentation weitere Informationen eingeholt und Beobachtungen durchgeführt. Führen diese erneut zum Verdacht der Kindeswohlgefährdung, erfolgt wieder eine Risikoabschätzung im Team.

Wenn sich die Kindeswohlgefährdung bestätigt, schätzt das Team ein, ob die Schule selbst einen Schutzplan erstellen kann oder eine Meldung an das Jugendamt erfolgen muss (akute Gefahr siehe (1)).

- (3) Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung müssen die beauftragte Fachkraft der Schule einen für den Fall geeigneten effektiven Schutzplan entwickeln. Hierbei geht es u. a. um folgende Fragen: „Wann und wie trete ich an die Erziehungsberechtigten heran?“, „Welche Maßnahmen können angeboten werden, um die Gefährdung abzuwenden?“. Es wird empfohlen in Absprache mit der Schulleitung mind. 3 Elterngespräche (ggf. auch als Hausbesuch) schriftlich anzuregen und durchzuführen.

Die verantwortlichen Personen der Schule sollten die wahrgenommenen Anhaltspunkte für eine Gefährdung mit den Beteiligten (Personensorgeberechtigten, gegebenenfalls Kind oder Jugendlicher) besprechen und gemeinsam Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung entwickeln. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten.

Die dabei erarbeiteten Maßnahmen können sowohl interne Angebote der Schule als auch externe Maßnahmen (z.B. Beratungsstellen, Gesundheitshilfeangebote, (Vertrauens-)Lehrer, Therapeuten oder andere Betreuungsformen) umfassen. Auch Unterstützung aus dem Umfeld der Familie und eigene Ressourcen sollen geprüft werden.

Im Schutzplan wird schriftlich festgehalten, wer wofür verantwortlich ist und bis wann die jeweilige Maßnahme umgesetzt sein sollte. Außerdem sind Hinweise darüber zu benennen, in welcher Form und mit wem die Überprüfung/Auswertung des Schutzplanes erfolgt und welche Konsequenzen sich anschließen, sollten die Maßnahmen nicht erfüllt werden (z.B. ist die beauftragte Fachkraft in Absprache mit der Schulleitung ggf. gezwungen, das Jugendamt zu informieren etc.).

Sollen beteiligte Dritte (z. B. sonstige Einrichtungen, Krankenhäuser, Behörden) in den Hilfe- bzw. Auswertungsprozess einbezogen werden, ist die beauftragte Fachkraft an dieser Stelle verpflichtet eine Schweigepflichtsentbindung von den Personensorgeberechtigten einzuholen.

- (4) Die Familie erhält die im Schutzplan vereinbarte Zeit die Maßnahmen umzusetzen.
- (5) In Auswertung des Schutzplanes ist mit den Beteiligten zu prüfen, ob und wie die vereinbarten Maßnahmen gewirkt haben. Ggf. sind weitere Vereinbarungen (3) zur Gefährdungsabwendung zu treffen (evtl. in Vorbereitung erneut Teambesprechung durchführen).
- Bei Abwendung der Gefährdung erfolgt nach Dokumentation die Ablage der Akte. Eine Information an das Jugendamt ist nicht erforderlich.
- Konnte die Gefahr nicht abgewendet werden und ist die Situation trotz angebotener Hilfen unverändert bzw. die Gefährdung akut, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt (ASD) (siehe Pkt. (1)).

4.5 Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes

Absender:

Name:
Straße:
PLZ/Ort:

Formular ID:

Prüfsumme:

Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes

Zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Zwischen den Personensorgeberechtigten

Name		Vorname	
Straße			Hausnr.
PLZ	Ort	Ortsteil	
Telefon		E-Mail	

und der Institution

Name		Vorname	
Straße			Hausnr.
PLZ	Ort	Ortsteil	
Telefon		E-Mail	

vertreten durch die beauftragte Fachkraft

Name		Vorname	
------	--	---------	--

betreffe der Entwicklung von:

Name		Vorname	
Geburtsdatum			

Name		Vorname	
Geburtsdatum			

Am heutigen Tag _____ (Datum) wurden bezüglich des oben genannten Kindes/Kinder folgende Anhaltspunkte einer Gefährdung besprochen:

--

(Alles was Mitarbeiter als gefährdend aufgefallen ist bzw. durch Dritte gemeldet oder in der Beratung als gefährdet bewertet wurde.)

Formular ID:

Zur Abwendung der Gefährdung wird folgende Vereinbarung getroffen:

Ich/Wir:

Name	Vorname
------	---------

verpflichte/n mich/uns innerhalb:

(Ziele mit Zeitfenster versehen - was ist innerhalb der o.g. Zeiträume wirklich umsetzbar?)
Bsp.: 1 Tag - Frühstück mitgeben, 1-2 Wochen-Antrag stellen, abgeben...)

eines Tages:
einer Woche:
zwei Wochen:
eines Monats:

Eine Auswertung der Verpflichtung erfolgt am _____ um _____ Uhr
durch _____

Ergebnis:

--

(Festzulegen ist, wer, wann, wo überprüft und wie eine Einhaltung bzw. Nichteinhaltung festzustellen ist. Bei Überprüfung evtl. an die Schweigepflichtsentbindung gegenüber Dritten denken!)

Wird die Verpflichtung nicht eingehalten bzw. lässt sich die Familie nicht auf die Festlegung ein, hat das folgende Konsequenzen:

--

(Information an Jugendamt)

beauftragte Fachkraft

Personensorgeberechtigte

Leitung

weitere Anwesende

4.6 Leitfaden für Elterngespräche

Die richtigen Worte bei Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch zu finden, stellt eine besondere Herausforderung zum Einen für Sie als Fachkraft und zum Anderen für die Eltern als Konfrontierte dar. Der Leitfaden für Elterngespräche dient dazu, Lösungen für das Kind / den Jugendlichen im Einvernehmen mit den Eltern zu entwickeln und unterstützt Sie dabei ein konstruktiv, wertschätzendes Gespräch führen zu können.

Grundhaltung:

- **Balance zwischen Empathie und Distanz** -> verstehen aber nicht einverstanden sein, immer auf das Kind bezogen bleiben
- **Wertfreies Herangehen, d.h. klare aber sachliche Beschreibung der Beobachtungen** -> keine Anschuldigungen, keine Vorwürfe
- **Vertrauensvoller Ansatz** -> Eltern haben prinzipiell die nötigen Fähigkeiten für den Umgang mit ihrem Kind
- **Offenheit für Perspektivwechsel** -> Not der Eltern wahrnehmen und anerkennen
- **Transparenz** -> Informationen, eigene Handlungsschritte nachvollziehbar darstellen, Grenzen aufzeigen

Sie sollten auf eine Atmosphäre der Offenheit und des Vertrauens achten, d.h. sprechen Sie nie in der Öffentlichkeit mit Eltern über Probleme ihrer Kinder/Jugendlichen bzw. in der Familie, sondern gehen Sie in einen gesonderten Besprechungsraum, wo Sie ungestört miteinander ins Gespräch kommen können.

Vergegenwärtigen Sie sich, dass Ihr Gegenüber nicht Ihr Gegner ist, d.h. respektieren Sie die Person in ihrer Andersartigkeit und mit ihren individuellen Bedürfnissen. Erst auf dieser Grundlage können die inhaltlichen Fragen, kann die Problem- und Konfliktbewältigung angegangen werden.

Machen Sie sich bewusst, dass die meisten Eltern ihren Kindern nicht schaden wollen, sie aber durch ihre eigene Lebensgeschichte unter Umständen nicht das Vermögen haben bzw. besitzen, um in der Erziehung, Pflege und Versorgung des Kindes alles richtig zu machen. Niemand ist perfekt. Haben Sie nicht nur auf die Schwächen ein Auge, sondern insbesondere darauf, was den Eltern gut gelingt und sprechen Sie

den Eltern hierfür ein Lob aus. Beachten Sie die „fünf zu drei“ Regel, d.h. artikulieren Sie sich im Gespräch häufiger positiv als negativ.

Legen Sie Ihr Augenmerk auf kurze und verständliche Erklärungen und vermeiden Sie in der Kommunikation Fremdwörter sowie Fachausdrücke. Drücken Sie sich klar gegenüber Ihrem Gesprächspartner aus, d.h. einfaches, klares und genaues Deutsch.

Verwenden Sie Ich-Botschaften und stellen Sie Ihre Besorgnis um das Kind/den Jugendlichen in den Vordergrund. Sprechen Sie Probleme genau und konkret an und nehmen Sie die Gefühle der Eltern ernst.

Gehen Sie davon aus, dass Eltern bzw. Familien grundsätzlich in der Lage sind und über Ressourcen verfügen, um mit Ihrer Unterstützung eine Lösung zu finden. Bedenken Sie, dass ein Besuch in der Einrichtung für einige Eltern schon ein großer Schritt sein kann. Manche Eltern haben ein anderes Zeitmanagement, Ordnungsbild, Wertesystem und eine ganz eigene Weltsicht, die mit Ihren Vorstellungen kollidieren können. Deswegen vereinbaren Sie im Gespräch lieber kleinere Schritte, die als Zielstellung für die Eltern erreichbar sind.

Konkrete Gesprächsbausteine

Die Gründe für das Gespräch klar benennen und Sorge formulieren, Verdacht klar benennen.

Haltung der Eltern zum Thema erfragen.

Herausarbeitung des Unterschiedes Ihrer Wahrnehmung und der der Eltern.

Gemeinsames Ziel annehmen: Schutz und gute Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes.

Ermutung: Kinder fordern uns heraus.

Die Verantwortung, die Bedürfnisse des Kindes in solchen Momenten wahrzunehmen, klar vermitteln.

Aufklärung über die Aufgaben von Sorgeberechtigten.

Die Ressourcen abfragen und gemeinsam Ideen für Verbesserung der Situation entwickeln.

Hilfsmöglichkeiten (Beratung, Jugendamt...) aufzeigen und Kontaktdaten mitgeben bzw. Kontakt telefonisch vermitteln.

Klare Vereinbarungen über das weitere Vorgehen erarbeiten, zeitliche Festlegung.

Aufzeigen von Konsequenzen, z.B. Jugendamt informieren.

Parallel dazu:

Einschätzung, ob die Eltern kooperativ („Bereitschaft“) und ausreichend kompetent („Fähigkeit“) sind. Konfrontation vermeiden, aber Haltung klar vermitteln.

Wenn Eltern nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, zu kooperieren, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten, sind weitere Schritte notwendig, über die Sie die Eltern informieren sollten.

**Insoweit erfahrene
Fachkräfte – Beratung
zur Einschätzung
des Kindeswohls**

5. Insoweit erfahrene Fachkräfte – Beratung zur Einschätzung des Kindeswohls

5.1 Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Für Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII bindend.

Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1.
deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.
bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3.
die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Mit der Einführung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) haben auch darüber hinaus Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen bei der Einschätzung eines Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 KKG).

Der Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird zudem explizit im § 4 KKG Absatz 2 geregelt

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1.

Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2.

Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3.

Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4.

Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5.

Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6.

staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7.

Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft soll unterstützend bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages hinzugezogen werden. Ihre Aufgabe besteht darin, Fachkräfte bei der Gefährdungs- und Ressourcenabschätzung zu beraten.

Aktuelle Übersichten der insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8a SGB VIII im Landkreis Bautzen, die auch für den externen Beratungsbedarf zur Verfügung stehen, sind im Jugendamt bei der Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen zu erfragen.

Kontaktaten Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen:

Tel.: 03591 / 5251-51115

Fax: 03591 / 5250-51115

E-Mail: fruehehilfen@lra-bautzen.de

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte stehen allen Institutionen zur Verfügung, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung, Schule, Vereine, Gesundheitswesen etc.).

Sollten für die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft Kosten entstehen, können diese durch das Jugendamt erstattet werden. Die Verantwortung für die Erstattung obliegt dem Träger der insoweit erfahrenen Fachkraft. Es gibt im Landkreis Bautzen noch kein standardisiertes Abrechnungsverfahren.

5.2 Qualifikation

Eine insoweit erfahrene Fachkraft muss eine sozialpädagogische Ausbildung gemäß Fachkräftegebot § 72 SGB VIII und drei Jahre Praxiserfahrungen im Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen haben.

- Diplom Sozialpädagoge / B.A. Soziale Arbeit (ggf. mit Zusatzausbildung)
- Staatlich anerkannter Erzieher (und äquivalente Ausbildungen, z.B. Fachkraft für Soziale Arbeit) mit entsprechender Zusatzausbildung
- Psychologen
- Kontinuierliche Fortbildung zum Thema Kindeswohl und Selbstreflexion
- Empfehlung: Ausbildung zur Kinderschutzkraft
- Zusatzausbildungen können sein: systemische Ausbildung, Mediation, etc.

5.3 Kompetenzen

- Moderations- und Beratungskompetenz, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können
- Persönliche Eignung, dies bedeutet insbesondere
 - Belastbarkeit
 - Kenntnisse von Dynamiken von Gewalt
 - Kenntnisse über Wirksamkeit von Hilfen/ (jugendhilfeferne) Hilfesysteme
 - Kenntnisse zum Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz
 - Kenntnisse zur Abschätzung der Gefährdungslagen und Ressourcen in Familien

Mindeststandards für die Fachkräfteberatung:

- Die Ergebnisse der Beratung zur Gefährdungseinschätzung werden dokumentiert.
- Die insoweit erfahrene Fachkraft ist nicht in die Fallarbeit des konkret vorgestellten Falls involviert.
- Die Verantwortung bleibt bei der anfragenden Person / Institution.
- Die Sozialdaten des vorgestellten Falls werden pseudonymisiert.

Verfahrensweise im Jugendamt

6. Verfahrensweise im Jugendamt

6.1 Verfahrensweg innerhalb des Jugendamtes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Jeder Meldung auf Missstände oder eine konkrete Kindeswohlgefährdung wird durch den ASD nachgegangen.

Eine Kindeswohlgefährdungsmeldung kann telefonisch, persönlich oder schriftlich erfolgen. Der Melder hat die Möglichkeit anonym zu bleiben.

Jede Information, die vermutete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, wird entgegengenommen und bewertet, dokumentiert und überprüft.

Wird sofort eine Gefahr im Verzug deutlich, leitet der Sozialarbeiter des ASD Schutzmaßnahmen für das Kind ein (z. B. Inobhutnahme, Einweisung in ein Krankenhaus, Unterbringung bei einer geeigneten Person, Hinzuziehung von Polizei und Notdiensten). Widersprechen die Personensorgeberechtigten dieser Maßnahme, wird eine Entscheidung des Familiengerichtes gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 1666 und § 1666 a BGB durch den zuständigen Bezirkssozialarbeiter (BSA) des ASD herbeigeführt.

Besteht keine Gefahr im Verzug wird zunächst die Dringlichkeit der Meldung geprüft.

Frage **Was passiert mit dem Kind jetzt?**

Diese Frage kann helfen einzuordnen, ob eine Kontaktaufnahme mit der Familie **sofort**, innerhalb der **nächsten 24 Stunden, in einer Woche** oder später erfolgen muss.

Es wird innerhalb des ASD geprüft, ob schon Informationen zur Familie vorliegen - dieses wird **sofort** erledigt.

Die Dringlichkeit der Meldung bestimmt die weitere Vorgehensweise und die Abstimmung mit der Leitung (Amtsleitung, Sachgebietsleitung, Teamleitung, Team)

- im Fachprogramm zur Erfassung der Gefährdungsmeldung erfolgt die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen; Einschätzungskatalog
- jeder Arbeitsschritt ist nachvollziehbar zu dokumentieren und zu bewerten
- wird eine Gefährdungsmeldung innerhalb eines Hilfefalls / Leistungsfalls an den BSA mitgeteilt, erfolgt die Bewertung der Gefährdungsmeldung innerhalb des Hilfefalls und ist Bestandteil der Leistungsakte (A – Akte)

- ist die Gefährdungsmeldung in keinem Zusammenhang mit einem Hilfefall, dann erfolgt die Aktenanlage separat
- Handlungssicherheit durch Bewertung im Team, Unterschriften Sachgebietsleitung (SGL) und Teamleitung (TL)

Bei der **akuten** Gefährdungseinschätzung wird der Hausbesuch immer zeitnah und durch zwei Mitarbeiter durchgeführt.

Bei einigen Meldungen erfolgt eine schriftliche Einladung der Familien ins Jugendamt, insbesondere wenn die Familie und deren Situation hinreichend bekannt sind oder die Meldung als weniger akut eingeschätzt werden kann.

Im Gespräch mit der Familie wird die Gefährdungseinschätzung unter Heranziehung des Orientierungskataloges Kindeswohl und der gemeldeten Risikofaktoren vorgenommen.

Besteht Gefahr im Verzug werden vorläufige Schutzmaßnahmen für das Kind eingeleitet und ggf. das Familiengericht hinzugezogen.

Bei Nichtbestätigung der Gefährdungsmeldung ist der Vorgang beendet.

Der ASD ist aufgefordert mit Beteiligung der Eltern, Kinder, Jugendlichen einen Schutzplan aufzustellen, dazu ist das „Festlegungsprotokoll“ zu benutzen. Dieses beinhaltet die Gefährdungssituation, die Verantwortlichkeiten – wer macht was bis wann sowie die möglichen Konsequenzen bei Nichterfüllung.

Es wird auf mögliche Hilfen und Leistungen der Inanspruchnahme hingewiesen. Das Hilfeplanverfahren beginnt, wenn Hilfen zur Erziehung beantragt werden.

Die Auswertung hinsichtlich der Wirksamkeit des Festlegungsprotokolls (der Hilfen) erfolgt im Gespräch und ist Teil der Akte.

Ablauf des Prozesses der Bewertung von gewichtigen Anhaltspunkten bei einer Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt

1. Eingang der ersten Informationen

- mit möglicherweise „gewichtigen Anhaltspunkten“ auf eine Kindeswohlgefährdung

2. Ersteinschätzung der Situation mit weiteren Fachkräften (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)

- Informationssichtung (Welche Tatsachen sind bekannt? Sind bereits Vorgänge im ASD vorhanden?)
- Hypothesenbildung im Team (liegen nach allem was wir wissen, gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vor, wie dringlich ist die Meldung; sind sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich?, liegt ein akuter Notfall vor?)
- Methodenwahl zur Kontaktaufnahme zur Familie (Welche Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit der Familie bestehen? Wie und wann kann Kontakt mit dem Kind hergestellt werden?)
- ggf. Leitung informieren
- Dokumentation der ersten Beratungsergebnisse

3. Kontaktaufnahme mit Familie und Kindern / Jugendlichen (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)

- Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben! => zum Einholen weiterer Information ist eine Schweigepflichtsentbindung von den Eltern erforderlich
- Kontaktaufnahme erfolgt je nach Einschätzung der Einzelfallsituation ggf. vereinbarter oder unangemeldeter Hausbesuch
- Eltern werden aufgesucht und es erfolgt eine gemeinsame Problemkonstruktion (§ 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB VIII) => Information der Familie, Klärung der Situation, ggf. anbieten von Hilfen
- ggf. Hinwirken auf Inanspruchnahme von ärztlicher Hilfe oder Hilfen anderer Sozialleistungsträger

3.1. dauerhaftes Scheitern der Kontaktaufnahme oder bei besonderer Gefährdungslage (z.B. sexuelle Gewalt)

- Rechtfertigen die vorliegenden Informationen über die Gefährdungslage die nur ausnahmsweise zulässige Informationsgewinnung in Kindergarten, Schule, Nachbarschaft usw.?
- soweit nicht anders lösbar und dringende Anzeichen einer Gefährdung
- Gefährdung des Hilfezugangs bei Kontaktaufnahme mit Familie

4. Bewertung des Hilfebedarfs und wiederholte Gefährdungseinschätzung im Fachteam (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)

- Gewährleistung des Kindeswohls?
- Sind die Eltern Problemeinsichtig?
- Gewährung von Hilfen erforderlich? Sind die Eltern zur Annahme von Hilfen bereit?
- Besteht akuter Handlungsbedarf, ist es erforderlich das Familiengericht anzurufen?
- Akuter Handlungsbedarf vor der Entscheidung des Familiengerichtes (§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)
- Dokumentation des Bewertungs- und Entscheidungsprozesses

4.1. Krisenintervention (§ 8a Abs. 2 Satz 2, § 42 SGB VIII)

- Inobhutnahme in akuten Krisen bei dringender Gefahr
- Informationen und Beratung der Eltern, Kinder / Jugendlichen
- Erarbeitung eines Festlegungsprotokolls gemeinsam mit den Eltern unter Beteiligung der Kinder / Jugendlichen => Wer macht was?, zur Abwendung der Gefährdungssituation, die zur Inobhutnahme geführt hat

4.2. Anrufung des Familiengerichtes (§ 8a Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 3 SGB VIII)

- bei Nichtmitwirkung der Eltern bei der Gefahrenabwehr ggf. Anrufung des Familiengerichtes
- ggf. Öffnung der Hilfezugänge für das Kind/den Jugendlichen oder weitere Klärung der Situation durch das Familiengericht

5. Einleitung von Hilfen

- ggf. bei Notwendigkeit zur Abwendung der Gefährdungssituation Einleitung von Hilfen
- Beginn des Hilfeplanverfahrens
- Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes / Jugendlichen an die Eltern; mit der Einleitung von Hilfen (Hilfeplanverfahren) nach dem Sozialgesetzbuch

6.2 Grundsätze des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) beim Prozess der Gefährdungseinschätzung

Bewertungen von Gefährdungsmeldungen werden im Fachteam vorgenommen.

Arbeitsinstrument ist der „Orientierungskatalog Kindeswohl“ des Landkreises Görlitz und das Fachprogramm zur Erfassung der Gefährdungsmeldung.

Kontaktaufnahme zur Familie und dem Kind / Jugendlichen erfolgen immer zu zweit = 2 Sozialarbeiter des ASD.

Dokumentation der Bewertung der Situation und der Entscheidungen.

Frühe Hilfen im Landkreis Bautzen

7. Frühe Hilfen im Landkreis Bautzen

7.1 Frühe Hilfen

Frühe Hilfen haben in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen und sind mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz erstmals gesetzlich verankert. Zudem hat der Kinderschutz auf diesem Wege an Bedeutung gewonnen. Die Frühen Hilfen im Landkreis Bautzen bieten einen neuen, präventiven Ansatz, um das gesunde und gewaltfreie Aufwachsen von allen Kindern zu ermöglichen. Frühe Hilfen sind passgenaue Unterstützungsangebote für Eltern und ihre Kinder ab der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes. Sie nutzen die Angebote und Maßnahmen aus dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Schwangerschaftsberatung und der Frühförderung und entwickeln sie weiter. Dies geschieht in multiprofessionellen Netzwerken.

Ziel ist es, Elternkompetenzen von Anfang an zu stärken und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder zu unterstützen, Risiken früh wahrzunehmen und Gefährdungen systematisch abzuwenden.

(vgl. Rahmenkonzeption Frühe Hilfen des Landkreises Bautzen (Fortschreibung) Stand: 24.02.14, S.4)

7.2 Aufsuchende Präventive Arbeit (APA)

Im Landkreis Bautzen besteht das Team der aufsuchenden präventiven Arbeit aus drei Sozialpädagoginnen.

Es handelt es sich um ein universell-präventiv ausgerichtetes Informations- und Beratungsangebot, das grundsätzlich allen Eltern mit Neugeborenen unterbreitet wird. Das Angebot beruht auf Freiwilligkeit und beinhaltet lokale und regionale Unterstützungsangebote sowie Materialien zu familienrelevanten Themen.

Die Eltern werden mit einem Terminvorschlag für den Willkommensbesuch, sowie Glückwünschen zur Geburt angeschrieben. Beim Hausbesuch überreicht die Fachkraft der aufsuchenden präventiven Arbeit (APA) ein kleines Willkommensgeschenk, Informationen über Gesundheitsvorsorge von der BZgA, Handreichungen für Familien / Eltern über Frühförder-, Sport- und Freizeitangebote in der jeweiligen Region. Zudem erfolgt die Aufklärung über mögliche, wie auch notwendige Ämter- und Behördengänge. Auf Wunsch der Eltern kann die Vermittlung zu weiteren Hilfsangeboten im Landkreis erfolgen.

Weiterführende Beratungskontakte rund um das Elterndasein mit Kindern von 0 -3 Jahren sind ergänzend möglich.

(vgl. Rahmenkonzeption Frühe Hilfen des Landkreises Bautzen (Fortschreibung) Stand: 24.02.14, S.14f)

Kontaktdaten:

Region Bautzen	03591 / 5251-51116
Region Kamenz	03591 / 5251-51118
Region Hoyerswerda	03591 / 5251-51119
E-Mail:	fruehehilfen@lra-bautzen.de

7.3 Familienhebammen (FHB) und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKIKP)

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sind staatlich examinierte Hebammen bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen mit einer Zusatzqualifikation. Diese befähigt sie dazu, Eltern und Familien in belastenden Lebenssituationen zu unterstützen. Dies geschieht vertraulich und freiwillig. Sie gehen bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes (FHB) oder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (FGKIKP) in die Familien, geben Anleitung zur altersentsprechenden Versorgung und leisten dort psychosoziale Unterstützung.

Unter anderem geben Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen Informationen und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Bindungsaufbau, Entwicklung und Förderung des Kindes. Dabei binden sie alle Familienmitglieder ein. Die Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen vermitteln bei Bedarf weitere Hilfen. Sie sind damit für Familien wichtige Lotsinnen durch die Angebote der Frühen Hilfen.

Rund um die Geburt sind Familien eher bereit, Hilfen anzunehmen. Gegenüber Hebammen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen haben Mütter und Väter zudem in der Regel großes Vertrauen. Aus diesem Grund können diese Professionen leichter Zugänge zu weiteren Hilfen schaffen bzw. Familien für eine Annahme von Hilfe motivieren.

Der Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen ist Fördergegenstand der Bundesinitiative Frühe Hilfen und wird durch die Netzwerkkoordinatorin des Landkreises im Jugendamt koordiniert.

Kontaktdaten Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen:

Tel.: 03591 / 5251-51115
Fax: 03591 / 5250-51115
E-Mail: fruehehilfen@lra-bautzen.de

7.4 Netzwerk für präventiven Kinderschutz

Das Netzwerk für präventiven Kinderschutz richtet sich an alle werdenden Eltern und Familien mit ihren Kindern im Alter von 0 – 10 Jahren sowie alle bisher beteiligten und neu zu gewinnenden Netzwerk- und Kooperationspartner – entsprechend den gesetzlichen Festlegungen des Bundeskinderschutzgesetzes.

Ziele des Netzwerkes für präventiven Kinderschutz

- Verbesserung alltäglicher Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen von Kindern in den Familien im Landkreis Bautzen
- Bereitstellung und Sicherung von bedarfsgerechten präventiven Angeboten für Familien mit Kindern von 0 – 10 Jahren
- Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern durch verstärkte Bereitstellung von Angeboten der Familienbildung
- Verstetigung, Weiterentwicklung und Ausbau des Netzwerkes
- Organisation interdisziplinärer Arbeitskreise und Fachgremien
- Erarbeitung und Bereitstellung von Informationsmaterialien und qualifizierten Arbeitshilfen
- Organisation bedarfsgerechter Fachtage und Seminare

(vgl. Rahmenkonzeption Frühe Hilfen des Landkreises Bautzen (Fortschreibung) Stand: 24.02.14, S.19ff)

Ansprechpartner für das Netzwerk für präventiven Kinderschutz im Landkreis Bautzen sind drei Netzwerkkoordinatorinnen.

Die Koordinatorinnen stehen Eltern und Fachkräften zur Beantwortung von Fragen zu präventiven Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Familien, Fragen zum Kindeswohl und zum Verfahrensweg bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung zur Verfügung.

In der konkreten Gefährdungseinschätzung werden sie durch insoweit erfahrene Fachkräfte bzw. ihre örtliche Erziehungsberatungsstelle unterstützt.

Kontaktaten Koordinatorinnen für präventiven Kinderschutz:

Region Bautzen - Christiane Großer

02625 Bautzen, Löbauer Straße 48

E-Mail: christiane.grosser@awo-bautzen.de

Tel.: 03591 / 3261127

Region Kamenz - Heike Feder

01917 Kamenz, August-Bebel-Platz 8

E-Mail: netzwerk-kinderschutz@louisenstift.de

Tel: 03578 / 783928

Region Hoyerswerda - Ines Pattky

02977 Hoyerswerda, Albert-Einstein-Str. 47

E-Mail: familiennetzwerk.hoyerswerda@vdk.de

Tel.: 03571 / 603217

Kontakte und weiterführende Hilfen

8. Kontakte und weiterführende Hilfen

8.1 Erreichbarkeit des Jugendamtes

Familien haben einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Hilfe durch das Jugendamt. Das Jugendamt hat den Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls.

Angebote zu Hilfen in Krisen und bei konkreten Kindeswohlgefährdungen sind offen für alle Ratsuchenden, die in Sorge um ein Kind sind.

Bei akuter Gefahr für das Kindeswohl und im Notfall ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung kann sowohl telefonisch, als auch schriftlich per Fax oder E-Mail erfolgen. Es empfiehlt sich grundsätzlich schriftlich zu melden. Auch hier gilt, dass für unterschiedliche Institutionen und Professionen verschiedene Meldebögen entwickelt wurden. Den Faxmeldebogen finden sie unter dem Register: Kopiervorlagen.

Telefonische Erreichbarkeit des Jugendamtes

Montag, Mittwoch, Freitag	8:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag	8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	8:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Tel.:	03591 / 5251-51001
Fax:	03591 / 5250-51099

Teamleitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Standort	Telefon	Fax
Bautzen	03591 / 5251-51330	03591 / 5250-51330
Kamenz	03591 / 5251-51325	03591 / 5250-51325
Hoyerswerda	03591 / 5251-51324	03591 / 5250-51324

Telefon außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes und bei sofortigem Handlungsbedarf - Rettungsleitstelle

03571 / 19222

8.2 Regionale Beratungsstellen

Beratungsstellen in Bautzen / Bischofswerda

Schwangerenberatungsstellen

Deutsches Rotes Kreuz	03591 / 498226
Wallstr. 5	03591 / 28183
02625 Bautzen	
und	
Putzkauerstr. 12	03594 / 703223
01877 Bischofswerda	

Caritasverband Oberlausitz e.V.	
Am Kirchplatz 2	03591 / 498260
02625 Bautzen	

Allgemeine Beratung / Familien – und Erziehungsberatung

AWO Kreisverband Bautzen e.V.	
Löbauerstr. 48	
02625 Bautzen	
<i>Allgemeine Sozialberatung</i>	03591 / 3261110
<i>Erziehungsberatung / Psychologische Beratung</i>	03591 / 326120
und	
Lutherpark 7	
01877 Bischofswerda	
<i>Erziehungsberatung / Psychologische Beratung</i>	03594 / 703313

Caritasverband Oberlausitz e.V.	
Kirchplatz 2	
02625 Bautzen	
<i>Allgemeine soziale Beratung</i>	03591 / 498240/19

Deutsches Rotes Kreuz	03591 / 498226
Wallstr. 5	03591 / 28183
02625 Bautzen	
und	
Putzkauerstr. 12	03594 / 703223
01877 Bischofswerda	
<i>Ehe- Familien- Lebensberatung</i>	

Diakonisches Werk Bautzen e.V.	
Karl – Liebknechtstr. 16	
02625 Bautzen	
<i>Soziale Beratung</i>	03591 / 481653/50
<i>Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Lebensberatung</i>	03591 / 481610/23

Fraueninitiative Bautzen e.V.
Karl-Marx-straße 7
02625 Bautzen
Konflikt- und Problemlberatung

03591 / 42353

Frauenschutzhaus Bautzen e.V.
Postfach 1332
02603 Bautzen
Beratung bei Gewalterfahrungen

03591 / 45120

Landratsamt Bautzen
Sozialpsychiatrischer Dienst
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Beratung psychisch kranker Menschen und deren Angehöriger

03591 / 5251-53411/12

Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Bautzen
Otto-Nagel-Straße 1
02625 Bautzen
Schulpsychologische Beratung

03591 / 621138

Suchtberatungsstellen

AWO Kreisverband Bautzen e.V.
Löbauer Str. 48
02625 Bautzen
und
Lutherpark 7
01877 Bischofswerda

03591 / 3261140

03594 / 703408

Opferhilfe

Opferhilfe Sachsen e.V.
Löbauerstr. 48
02625 Bautzen

03591 / 679550

Beratungstelefone

Fraueninitiative Bautzen e.V.
Frauenschutzhaus Bautzen e.V.

03591 / 42353

03591 / 45120

Nummer gegen Kummer e.V.
Elterntelefon
Kinder- und Jugendtelefon

0800 / 1110550

0800 / 1110333

Diakonisches Werk Bautzen e.V.	0800 / 1110111
Telefonseelsorge Oberlausitz	0800 / 1110222

Weisser Ring e.V.	116 006
Opfer - Telefon	

Selbsthilfegruppen

Diakonie Görlitz-Hoyerswerda	03591 / 3515863
Selbsthilfekontaktstelle	
Löhrstr. 33	
02625 Bautzen	

Beratungsstellen in Kamenz / Radeberg

Schwangerenberatungsstellen

Caritasverband Oberlausitz e.V.	03578 / 374322
Haydnstr. 8	
01719 Kamenz	
Landratsamt Bautzen	03591 / 5251-53107
Gesundheitsamt	
Macherstr. 55	
01719 Kamenz	
und	
Außenstelle Radeberg	03591 / 5251-53107
Heidestr. 70	
01454 Radeberg	
Diakonisches Werk Kamenz e.V.	03578 / 385440
Fichtestr. 8	
01719 Kamenz	
<i>Schwangeren- und Familienberatung</i>	

Allgemeine Beratung / Familien – und Erziehungsberatung

AWO Kreisverband Bautzen e.V.	03578 / 308075
Macherstr. 5	
01917 Kamenz	
<i>Erziehungs- und Familienberatungsstelle</i>	
Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen e.V.	03528 / 446070
Dr. – Wilhelm – Külz – Str. 6	
01454 Radeberg	
<i>Erziehungs- und Familienberatungsstelle</i>	

Frauenschutzhaus Bautzen e.V.
Postfach 1332
02603 Bautzen
Beratung bei Gewalterfahrungen

03591 / 45120

Landratsamt Bautzen
Sozialpsychiatrischer Dienst
Macherstraße 55
01917 Kamenz
Beratung psychisch kranker Menschen und deren Angehöriger

03591 / 5251-53415/16

03591 / 5251-53417/19

Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Bautzen
Otto-Nagel-Straße 1
02625 Bautzen
Schulpsychologische Beratung

03591 / 621138

Suchtberatungsstellen

Diakonisches Werk Kamenz e.V.
Fichtestraße 8
01917 Kamenz
und
Bruno-Thum-Weg 2
01454 Radeberg

03578 / 385430

Opferhilfe

Opferhilfe Sachsen e.V.
Löbauerstr. 48
02625 Bautzen

03591 / 679550

Beratungstelefone

Fraueninitiative Bautzen e.V.
Frauenschutzhaus Bautzen e.V.

03591 / 42353

03591 / 45120

Nummer gegen Kummer e.V.
Elterntelefon
Kinder- und Jugendtelefon

0800 / 1110550

0800 / 1110333

Diakonisches Werk Bautzen e.V.
Telefonseelsorge Oberlausitz

0800 / 1110111

0800 / 1110222

Weisser Ring e.V.
Opfer - Telefon

116 006

Selbsthilfegruppen

Diakonie Görlitz-Hoyerswerda
Selbsthilfekontaktstelle
Fichtestraße 8
01917 Kamenz

03591 / 3515863
03591 / 3515863

Beratungsstellen in Hoyerswerda

Schwangerenberatungsstellen

Deutsches Rotes Kreuz
Albert – Einsteinstr. 47
02977 Hoyerswerda

03571 / 604827

Landratsamt Bautzen
Gesundheitsamt
Schlossplatz 2
02977 Hoyerswerda
Schwangeren -, Ehe -, Sexual – und Familienberatung

03591 / 5251-53111

Allgemeine Beratung / Familien – und Erziehungsberatung

Diakonie Görlitz-Hoyerswerda
Schulstraße 5
02977 Hoyerswerda
Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche

03571 / 913444

Frauenschutzhaus Bautzen e.V.
Postfach 1332
02603 Bautzen
Beratung bei Gewalterfahrungen

03591 / 45120

Landratsamt Bautzen
Sozialpsychiatrischer Dienst
Schlossplatz 2
02977 Hoyerswerda
Beratung psychisch kranker Menschen und deren Angehöriger

03591 / 5251-53415/16
03591 / 5251-53417/19

Sächsische Bildungsagentur
Otto-Nagel-Straße 1
02625 Bautzen
Schulpsychologische Beratung

03591-621138

Suchtberatungsstellen

Diakonie Görlitz-Hoyerswerda
Schulstraße 5
02977 Hoyerswerda

03571 / 428540

Opferhilfe

Opferhilfe Sachsen e.V.
Löbauerstr. 48
02625 Bautzen

03591 / 679550

Beratungstelefone

Fraueninitiative Bautzen e.V.
Frauenschatzhaus Bautzen e.V.

03591 / 42353

03591 / 45120

Nummer gegen Kummer e.V.
Elterntelefon
Kinder- und Jugendtelefon

0800 / 1110550

0800 / 1110333

Diakonisches Werk Bautzen e.V.
Telefonseelsorge Oberlausitz

0800 / 1110111

0800 / 1110222

Weisser Ring e.V.
Opfer - Telefon

116 006

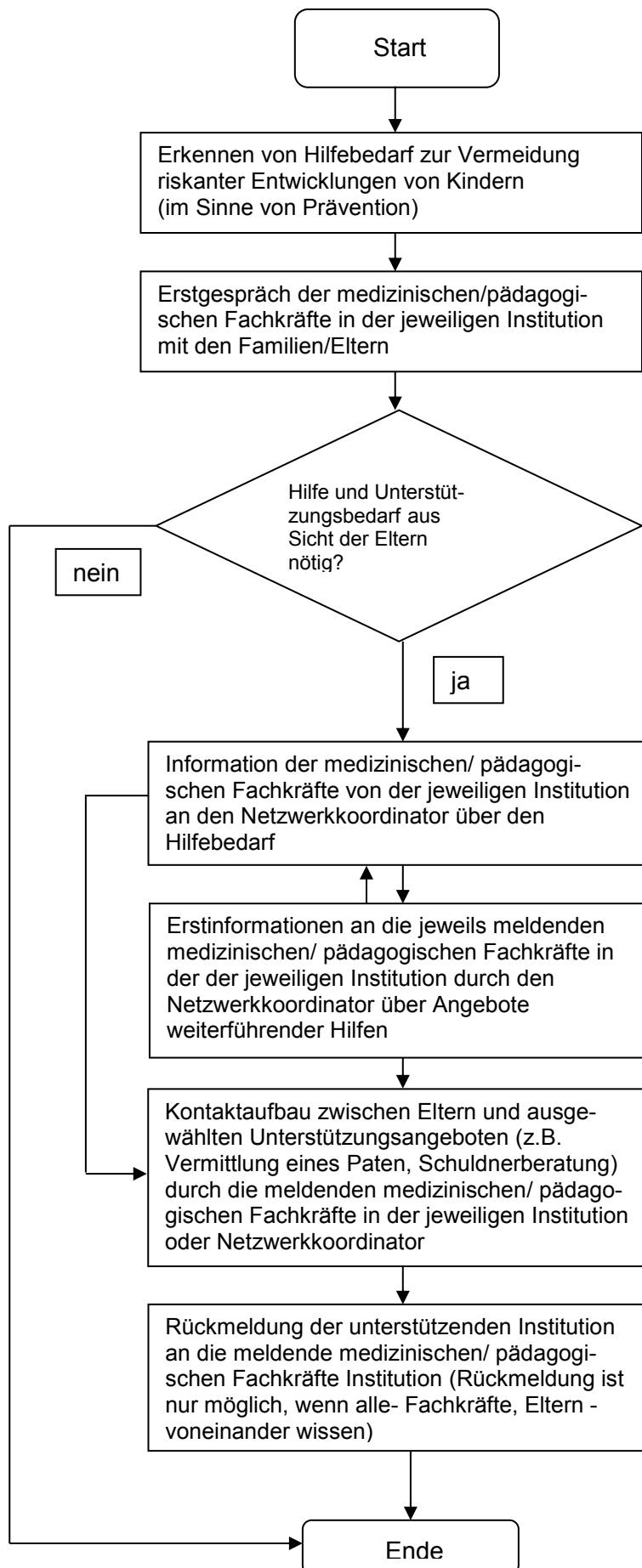
Selbsthilfegruppen

Diakonie Görlitz-Hoyerswerda
Selbsthilfekontaktstelle
Schulstr. 5
02977 Hoyerswerda

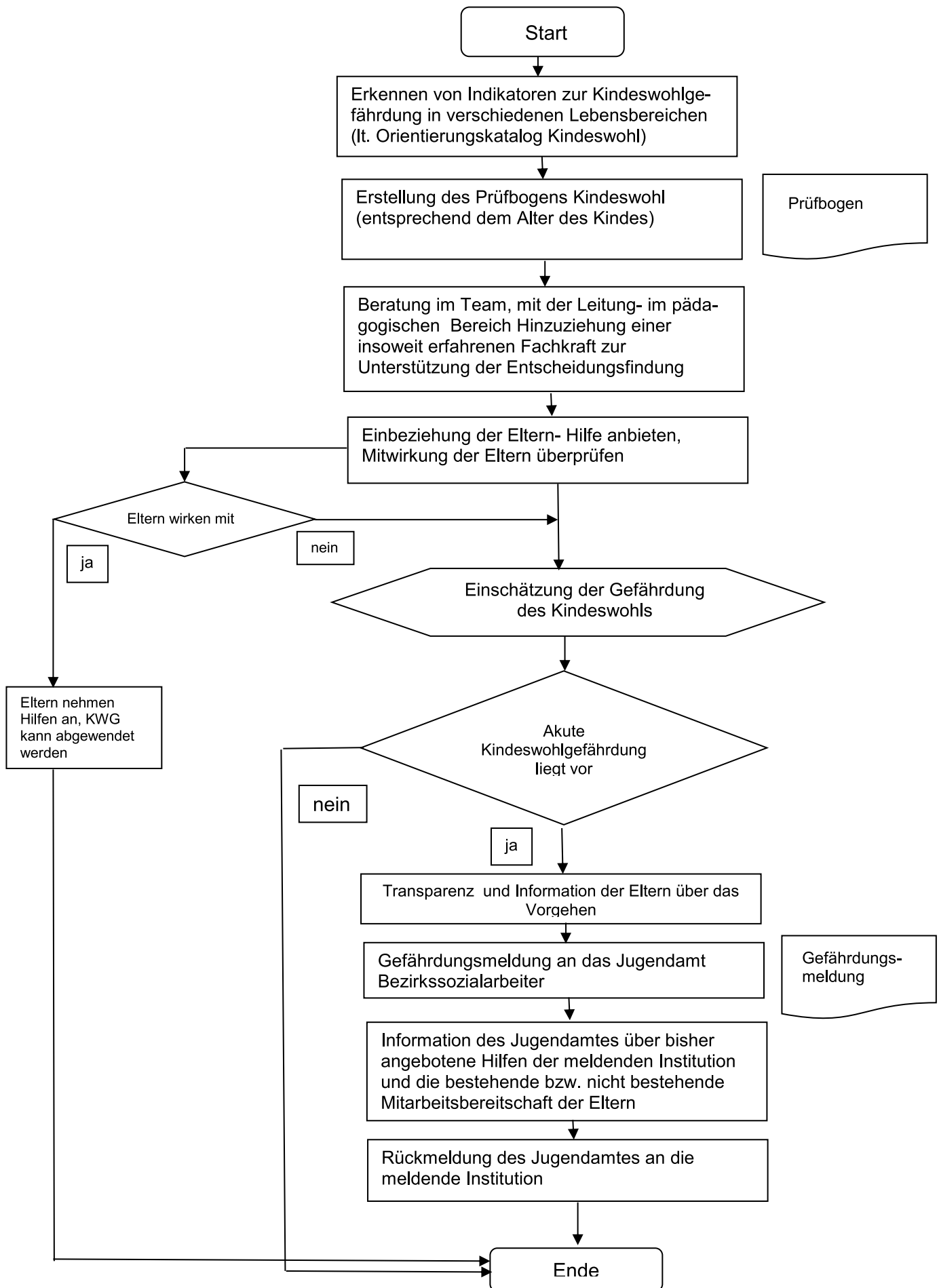
03571 / 408365

Arbeitsmaterialien und Kopiervorlagen

Handungsleitfaden für die Nutzung präventiver Hilfen



Handungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung für Professionen außerhalb des §8a SGB VIII



Folgende **Formulare** finden Sie auf der Internetseite

<http://landkreis-bautzen.de/17589.html>

zum Download:

- Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes
- Meldebogen zur Prüfung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung
- Meldebogen für Ärztinnen und Ärzte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Einverständniserklärung für die Entbindung der Schweigepflicht
- Dokumentationsbogen